

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Breitenfelde vom 15.12.2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Breitenfelde vom 14.12.2016 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	45,00 €
für den 2. Hund	65,00 €
für jeden weiteren Hund	85,00 €.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:

für den 1. Hund	360,00 €
für den 2. Hund	520,00 €
für jeden weiteren Hund	680,00 €.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Gefährliche Hunde sind Hunde, die aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften nach den Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) als gefährlich eingestuft werden.

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gemeinde Breitenfelde
Die Bürgermeisterin

Breitenfelde, den 15.12.2016

Fröhlich